



Stellungnahme des AWO-Bundesverbands e.V. zum Gesetzesvorhaben Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Stand: 16.06.2023

Grundlage: Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 19.05.2023

Inhalt

Einleitung	2
Bewertung AWO-Bundesverband:	3
Zu einzelnen Aspekten des Referentenentwurfs:	4
1. Mehrstaatigkeit	4
2. Erforderliche Voraufenthaltszeiten	5
3. Ausnahmen vom Grundsatz der Lebensunterhaltsicherung	6
4. Erleichterungen Gastarbeitergeneration	7
5. Härtefallregelung	8
6. Ausschlussgründe	8
Gefährdung der Ziele.....	9
1. Überlastung der Einbürgerungsbehörden	9
2. Restriktive Anwendung des StAG	10
3. Strukturförderung	10
Fehlende Regelungen für eine gelungene Modernisierung des	10
Staatsangehörigkeitsrecht	10
1. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit	10
2. Lebensunterhaltsicherung	11
3. Einbürgerungskampagnen	12

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hat der AWO Bundesverband e.V. am 19.05.2023 die Möglichkeit erhalten, bis zum 16.06.2023 eine Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben abzugeben.

Für diese Möglichkeit bedanken wir uns. Der AWO Bundesverband e.V. wird nicht zu allen Änderungen im Gesetzesvorhaben Stellung beziehen, sondern nur zu einzelnen Aspekten und zu Aspekten, die dem Gesetzesvorhaben noch fehlen. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt zu einzelnen Aspekten gesondert Stellung zu nehmen.

Einleitung

In Deutschland unterscheidet sich die Wohnbevölkerung immer mehr von der Wahlbevölkerung. Ende 2021 lebten rund 72,4 Millionen Menschen mit deutscher und rund 10,7 Millionen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, von denen sich rund 5,7 Millionen bereits seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhielten und damit tendenziell einbürgerungsberechtigt sind. Der Anteil von Einbürgerungen im Inland im Verhältnis zu der seit mindestens zehn Jahren in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung befindet sich dauerhaft auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2021 lag er bei nur 2,45 %. Auch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 vermag dieses Niveau nicht dauerhaft zu steigern. Im Jahr 2000 lag die Einbürgerungsquote zwar etwas höher bei 4,85 % und im Nachfolgejahr 2001 bei 4,43 %, fiel in den Folgejahren aber wieder. In den letzten zehn Jahren gingen in Deutschland durchschnittlich nur 115 000 Anträge auf Einbürgerung pro Jahr ein. Selbst in einem europäischen Vergleich bürgert die Bundesrepublik Deutschland weit unter Durchschnitt ein. So lag die Einbürgerungsquote in der Europäischen Union im Jahr 2019 durchschnittlich bei 2,0 %, in Deutschland lediglich bei 1,3 % (Quelle: Eurostat). Dies ist für eine Demokratie ein problematischer Befund. Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die dauerhaft in Deutschland leben, haben nämlich nicht die gleichen Rechte, Pflichten und Teilhabechancen.

Die letzte am 01.01.2000 in Kraft getretene Staatsrechtsreform vermochte nicht die grundlegende demokratische Funktion des Staatsangehörigkeitsgesetz zu erfüllen. Mit dem neuen Gesetzesvorhaben soll nun ein Mehr an Demokratie und ein Mehr an Partizipation und Teilhabe erreicht werden. Mit der Verkürzung der Aufenthaltszeiten soll zudem ein Anreiz der schnelleren "Integration" geschaffen werden. Ziel des Gesetzesvorhabens ist die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts, das den Erfordernissen eines Einwanderungslandes Rechnung trägt.

Der Referentenentwurf nimmt folgende Anpassungen vor:

- generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit
- die Optionsregelung beim Ius-soli Erwerb entfällt nun vollständig
- die erforderlichen Aufenthaltszeiten einer Anspruchseinbürgerung wird von acht Jahren auf fünf Jahre verkürzt, weitere Kürzungen bei den Aufenthaltszeiten werden bei guter Integration möglich
- die erforderliche Aufenthaltszeit bei der Ius-Soli-Regelung wird von acht auf fünf Jahre verringert.
- der "Gastarbeiter*innengeneration" wird die Einbürgerung erleichtert
- Härtefallklausel für den Sprachnachweis

Neben diesen Verbesserungen sieht der Referentenentwurf folgende Verschlechterungen vor:

- Streichen der Ausnahmeregelung (bis auf die Ausnahme der nicht vollständigen Lebensunterhaltsicherung trotz Vollzeitarbeit)
- Ausschlussgründe

Bewertung AWO-Bundesverband:

Wir begrüßen die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Reform geht konsequenter vor als seine Vorgänger. Das Prinzip der Mehrstaatigkeit schafft Vertrauen und stärkt das Zugehörigkeitsgefühl. Mehrstaatigkeit ist dabei kein Hindernis für die Bindung an Deutschland. Ein signifikanter Grund für die Unwilligkeit der Einbürgerung ist die Verpflichtung, die eigene Staatsangehörigkeit aufzugeben. Mit der uneingeschränkten Hinnahme der Mehrstaatigkeit kann das Ziel, die Angleichung des Wohnvolks und des Wahlvolks erreicht werden. Die hohe Übereinstimmung von Staatsvolk und Bevölkerung ermöglicht den Grundkonsens einer Gesellschaft und ist die Grundlage für Teilhabe und funktionierender Demokratie. Mehrstaatigkeit bedeutet ein klares Signal gegen "Wir" und "Ihr"-Kategorien und ermöglicht Einwanderer*innen gesellschaftliche Teilhabe ohne Klassifizierung

Wir begrüßen ausdrücklich die Kürzungen bei den Aufenthaltszeiten. Damit nähern wir uns dem europäischen Standard an und stärken die Teilhabe.

Die Erleichterungen der Einbürgerung der ersten Einwanderungsgeneration, der sogenannten Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeiter*innen begrüßen wir als pragmatische und angemessene Regelung. Der Verzicht der Sprachprüfung hin zu einem Nachweis der Verständigungsmöglichkeit berücksichtigt die Lebensrealität vieler Gastarbeiter*innen, die nach Ihrer Ankunft keinen Zugang zu einem Deutschkurs oder Integrationskurs hatten. Ihre Leistungen zum heutigen Deutschland würden damit, wenn auch sehr spät, gewürdigt werden. Wir sind es dieser Generation schuldig und halten daran fest.

Die neue Ausnahmeregelung bei der Anspruchseinbürgerung ist diskriminierend, eventuell verfassungswidrig und unnötig. Der Entwurf sieht vor, Person von der Einbürgerung generell auszuschließen, wenn sie Sozialleistungen beziehen, auch wenn sie den Bezug der Sozialleistungen nicht selbst zu vertreten haben. Ausgenommen sind nur Personen, die trotz Vollzeitarbeit den Unterhalt für die Familie nicht sichern können. Von der Einbürgerung ausgeschlossen wären z.B. Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Menschen mit einer Behinderung oder ältere Menschen, die einer Vollzeitarbeit nicht oder nicht mehr nachgehen können. Diese Regelung muss wieder gestrichen werden – für eine gelungene Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts empfehlen wir, dass die Ausnahmeregelung weiter gefasst wird, damit auch wertvolle wirtschaftlich noch nicht anerkannte Arbeiten berücksichtigt werden.

Wir erwarten mit den Anpassungen eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens und eine Entlastung der Behörden. Mit den so gewonnenen Ressourcen können auch mehr Einbürgerungsverfahren bewältigt werden. Allerdings befürchten wir weiterhin eine sehr restriktive Handhabung der Einbürgerungsregelungen. Die vielerorts noch herrschende Meinung, Deutschland sei kein Einwanderungsland, könnte die Ziele dieses Gesetzesvorhabens gefährden. Daher sollte dieses Gesetzesvorhaben mit Einbürgerungskampagnen begleitet werden.

Zu einzelnen Aspekten des Referentenentwurfs:

1. Mehrstaatigkeit

Referentenentwurf

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Einbürgerungen erfolgen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) ist nicht mehr notwendig.

Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und korrespondierend dazu das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG).

Ebenso entfällt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch einen Ausländer nach § 27 StAG.

Aus der generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt auch, dass die Optionsregelung beim lus-soli-Erwerb komplett entfällt. Künftig werden dadurch alle lus-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten.

AWO-Position

Die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetz muss die Hinnahme von Mehrstaatigkeit miteinschließen, denn das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist überholt. Die Verpflichtung zur Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft wird immer wieder als wichtiger Grund genannt, warum Eingewanderte die Möglichkeit zu einer Einbürgerung nicht wahrnehmen. Eine wichtige Hürde wird damit wegfallen, um die Zahl der Einbürgerungen zu steigern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.

Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist bereits gängige Praxis (2018: 59,3 %; 2019: 61,9 %; 2020: 63,2 %). Im Jahr 2021 betrug die Mehrstaater*innenquote bei den Einbürgerungen sogar 69 %. Die Forderung der Rot-Grünen Koalition im Jahr 1998 zur letzten Reform des Staatsangehörigkeitsgesetz nach dauerhafter doppelter Staatsangehörigkeit, setzte sich im von der CDU-Mehrheit besetzten Bundesrat nicht durch. Wir begrüßen den erneuten Vorstoß ohne Einschränkungen und regen noch folgende kleine Ergänzungen an:

- In § 9 Abs. 1 S.4 StAG müsste auch die Angabe „4“ gestrichen werden, da § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG gestrichen wird.
- Zwar ist eine explizite Regelung zur Verpflichtung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nur nach den §§ 9 u. 10 StAG gesetzlich normiert und diese Regelung soll gestrichen werden, dennoch empfiehlt es sich die Anwendungshinweise der Verwaltungen zur Ermessenseinbürgerungen nach den §§ 8, 13 und 14 StAG zu ändern.

Insbesondere begrüßen wir die Streichung der Optionsregelung in § 29 StAG. Die Optionsregelung verpflichtet Personen, die unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erworben haben und im Ausland aufgewachsen sind, sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Zudem begrüßen wir die Streichung des § 25 StAG. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG stellt eine spiegelbildliche Regelung zur Verpflichtung zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG dar. Sie dient dem bisher geltenden Recht nicht zuletzt der Gleichbehandlung von Einbürgerungswilligen, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben mussten, und Deutschen, die eine weitere Staatsangehörigkeit erwerben wollen. In der Praxis führt die Regelung in § 25 StAG zu ganz erheblichen Problemen. Denn viele der Betroffenen kannten die Regelung beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht und haben die deutsche Staatsangehörigkeit daher ohne Wissen und Wollen verloren. Ferner bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Recht der Europäischen Union. Um eine fortwirkende Benachteiligung der Rechtslage entgegenzuwirken, empfehlen wir zudem eine Anpassung des § 13 StAG hin zu einem Ist-Tatbestand um die restriktive Anwendung des § 13 StAG entgegenzuwirken.

2. Erforderliche Voraufenthaltszeiten

Referentenentwurf

Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird von acht auf fünf Jahre herabgesetzt. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu „integrieren“, soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. In diesen Fällen kann die Voraufenthaltszeit auf bis zu drei Jahre reduziert werden, sofern der*die Ausländer*in den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

AWO-Position

Die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG hat sich zur zentralen Grundnorm des deutschen Einbürgerungsrechts entwickelt. Rund 89,8 % der 107.285 Einbürgerungen im Jahr 2020 (2018: 89,9 %; 2019: 88,9 %) entfielen auf die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG. Hingegen betragen die Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG nur 3,8 %, die Einbürgerungen ausländischer Ehepartner von Deutschen nach § 9 StAG 6,2 %, die Anspruchseinbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG 1,8 % und die Auslandseinbürgerungen nach §§ 13, 14 StAG 0,6 %.

Laut Referentenentwurf ist die derzeit für die Einbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren zu lang und entspricht nicht der im internationalen Vergleich in zahlreichen Staaten üblichen Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung von fünf Jahren (vergleiche <https://www.mipex.eu/access-nationality>). Eine schnellere Möglichkeit zur

Einbürgerung ist ein wesentliches Element einer guten Einbürgerungskultur, die Inklusionsanreize schafft.

Die durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 eingeführte Ius-soli-Regelung hat sich bewährt. Hiernach erhalten Kinder von Ausländern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht verfügt.

Die jetzige Kürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten von acht Jahren auf fünf Jahre wird begrüßt. Damit wird den in Deutschland zur Welt kommenden und hier aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern, frühzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

3. Ausnahmen vom Grundsatz der Lebensunterhaltsicherung

Referentenentwurf

Bei der Anspruchseinbürgerung werden Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII) bestreiten zu können, nunmehr ausdrücklich benannt. Ein Leistungsbezug nach SGB II oder XII ist unschädlich für so genannte Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeitnehmer*innen, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben, für Ausländer*innen, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren, und für Ausländer*innen, die als Ehegatte oder eingetragene*r Lebenspartner*in einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

AWO-Position

Diese Änderung lehnen wir als verfassungsrechtlich fragwürdig, offenkundig diskriminierend sowie integrationspolitisch kontraproduktiv ab.

Es ist bereits geltendes Recht, dass eine Einbürgerung grundsätzlich die Lebensunterhaltssicherung für die ganze Familie voraussetzt. In der Praxis erfüllen die allermeisten Eingebürgerten diese Voraussetzung. Nur wenn der Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten ist, wird ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen.

Die Regelung schützt vor unbilligen Härten, die entstehen, wenn Personen, die unverschuldet nicht genug verdienen, per se von der Einbürgerung ausgeschlossen wären. Hierzu zählen beispielsweise kranke oder alte Menschen, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Menschen mit Sorgeverantwortung oder Unverheiratete, die sich gemeinsam die Sorge für ihre Kinder teilen, daher beide nicht Vollzeit arbeiten können.

Die neue Ausnahmeregelung verfolgt das überholte System, dass nur Menschen, die einen wirtschaftlich messbaren Beitrag für das Gemeinwohl beitragen, belohnt werden. Wertvolle Care-Arbeiten zum Beispiel im Bereich der Erziehung oder Angehörigenpflege werden mit dieser Regelung nicht wertgeschätzt. Die vorliegenden Vorschläge können gravierende

Nachteile für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Menschen mit Erziehungs-, Sorge- oder Pflegeverantwortung haben. Oft sind es nahe Angehörige, die diese Zielgruppen ehrenamtlich unterstützen oder einer nicht entlohnten Sorgearbeit (Assistenz, Betreuung, Pflege) nachgehen.

Dieser Ausschluss ist für einen funktionierenden Staat nicht tragbar. Denn diese wichtigen Care-Arbeiten sind Stützpfeiler unserer Gesellschaft. Bedauerlich ist, dass die Modernisierung der Staatsangehörigkeit diese alten Wertvorstellungen und Strukturen aufgreift und ins Staatsangehörigkeitsrecht inkorporiert. Wir als AWO lehnen dies ab.

Ferner diskriminiert die Regelung insbesondere Personen, die auf Grund von struktureller Diskriminierung potenziell von Armuts- und Diskriminierungsrisiken betroffen sind. Nimmt man als Beispiel das Zusammenwirken der deutschen Asylgesetzgebung mit den strukturellen Barrieren im Bildungs- und Gesundheitssystem, sowie beim Zugang zum Arbeitsmarkt, so werden benachteiligende Lebenslagen geschaffen, die die Lebensrealität vieler Menschen auch lange nach ihrer Ankunft in Deutschland bestimmen. Hinzu kommt, dass einige dieser Personengruppen signifikant häufiger von mehrfach und/oder intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, die ebenfalls dazu führen kann, dass es im Einzelfall schwierig wird, den Lebensunterhalt nachweislich zu sichern. Die Gründe hierfür liegen aber nicht bei der Person, sondern an strukturellen Barrieren, die gesamtgesellschaftlich abgebaut werden müssen. Die neue Ausnahmeregelung wäre eine weitere strukturelle Diskriminierung, die wir strikt ablehnen.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland seit der Ratifizierung 2009 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Gemäß Art. 18 Abs. 1 a UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder diese zu wechseln und, dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird. Der Referentenentwurf verstößt damit im Kern gegen die UN-BRK und ist als behindertenfeindlich zu bewerten. Des Weiteren verstößt der Vorschlag gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. Auch aus diesem Grund lehnen wir die Regelung ab.

Abschließend muss aus Sicht des AWO-Bundesverbandes e.V. die vorhandenen Ausnahmeregelungen mindestens erhalten bleiben, um nicht ein Gesetz zu schaffen, dass auf sozio-ökonomischen Selektionsmaßnahmen beruht.

4. Erleichterungen „Gastarbeitergeneration“

Referentenentwurf

Die Einbürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration wird durch Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus erleichtert. Es müssen nur noch mündliche Kenntnisse (Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme) nachgewiesen werden; zudem entfällt die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest. Diese Regelung findet auf Ausländer*innen Anwendung, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind.

AWO-Position

Der AWO Bundesverband e.V. begrüßt die Regelung, welche einige der sogenannten Gastarbeiter*innen begünstigt, die damals zunächst nur vorübergehend zu Arbeitszwecken in Deutschland bleiben sollten. Sie haben nach ihrer Ankunft keine Inklusionsangebote - wie Sprachförderung oder Integrationskurse - erhalten. Deshalb sollen nun für sie Erleichterungen beim Sprachnachweis geschaffen und die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest nachgelassen werden. Somit soll gewürdigt werden, dass die Gastarbeiter*innen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zum heutigen Deutschland beigetragen haben.

Für diejenigen, denen es trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erwerben, wird die Möglichkeit geschaffen, in Härtefällen ein geringeres Sprachniveau nachzuweisen. Der erforderliche Sprachnachweis kann dann darauf beschränkt werden, dass sich der Betreffende im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Auch das begrüßen wir.

5. Härtefallregelung

Referentenentwurf

Es wird eine allgemeine Härtefallregelung für den Sprachnachweis geschaffen, wonach das Spracherfordernis auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

AWO-Position

Auch diese Regelung begrüßen wir.

6. Ausschlussgründe

Referentenentwurf

Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird aufgegeben und durch konkrete Ausschlussgründe für die Einbürgerung ersetzt. Der bereichsspezifische Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird dahingehend konkretisiert, dass antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind. Um zu gewährleisten, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wird mit § 32b eine neue Übermittlungsregelung geschaffen. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ersuchen in den

Fällen einer Verurteilung zu einer so genannten Bagatelldstrafe nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB unverzüglich mit, ob entsprechende Beweggründe im Strafurteil festgestellt worden sind oder nicht.

AWO-Position

Dieser Regelung stehen wir skeptisch gegenüber. Der Ausschluss der Einbürgerung sollte, bei diesen genannten Ausschlussgründen, nicht ohne einen Ermessensspielraum und eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit möglich sein.

Gegenstand der Strafverfahren der aufgelisteten Straftatbestände ist grundsätzlich nicht die innere Gesinnung oder Motivation. Nach außen strahlende Äußerungen oder Handlungen können nicht immer die innere Haltung widerspiegeln. Hierfür bräuchte es einer gesonderten Prüfung im Strafverfahren, welche nicht stattfindet. Um aber echte von falschen antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierten Handlungen unterscheiden zu können, bedarf es hier zumindest eines Ermessensspielraums. Diesen konkreten Ausschlussgrund, auf Grund der Fehleranfälligkeit, lehnen wir ab.

Zudem scheint der konkrete Ausschlussgrund der Mehrehe für einen Nachweis über das Fehlen der Einordnung in die Deutschen Lebensverhältnisse als ungeeignet. Ohne Ermessen können Fälle, in denen eine Ehe unter Zwang geschlossen wurde und das Recht die Scheidung des weiblichen Ehepartners nicht vorsieht, zu einer unbilligen Härte führen.

Gefährdung der Ziele

1. Überlastung der Einbürgerungsbehörden

Die für die Durchführung dieses Gesetzes verantwortlichen Behörden sind bereits jetzt überlastet. Einbürgerungsbehörden haben zum Teil einen Rückstau von mehreren Jahren zu bearbeiten. Mit der Etablierung der generellen Zulassung der Mehrstaatigkeit wird mit einer deutlichen Zunahme von Einbürgerungsanträgen zu rechnen sein. Andererseits kann der Prüfungsumfang durch den Wegfall der Entlassungsverfahren, der Aufhebung der Regelung in § 25 StAG und der Feststellung der Staatsangehörigkeit erheblich kleiner werden und damit zu einer Entlastung der Einbürgerungsbehörden führen. Auch der Wegfall der Optionspflicht nach § 29 StAG und der Mitteilungspflicht der Meldebehörden in § 34 StAG wird zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen. Zudem können klare Voraussetzungen für Wiedereinbürgerungsverfahren erheblich an Zeit sparen.

Nichtsdestotrotz brauchen die Einbürgerungsbehörden neben effizienteren Strukturen und vereinfachten gesetzlichen Regelungen mehr Personal für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Digitalisierung der Verwaltung. Mit einer besseren Zusammenarbeit der Behörden oder der Einrichtung zentraler Einbürgerungsbehörden können doppelte Prüfungen vermieden werden.

2. Restriktive Anwendung des StAG

Die Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern sind höchst unterschiedlich. Sie spiegeln das politische Klima in den Ländern wider, in dem das jeweilige Einbürgerungsverfahren durchgeführt wird. Obwohl das Staatsangehörigkeitsrecht in besonderem Maße auf Einheitlichkeit angelegt ist, betrifft es doch eine Staatsangehörigkeit des Bundes, nicht der Länder, ist die Divergenz bei der praktischen Anwendung der Vorschriften dennoch beeindruckend. Aus unserer Erfahrung stehen Behörden Einbürgerungen eher reserviert gegenüber. Einbürgerungswillige werden nicht selten durch überlange Verfahrensdauern sowie der Aufforderung immer wieder neue Unterlagen und Dokumente zu beschaffen abgeschreckt, diesen Schritt zu gehen. Zudem steht ihnen insgesamt eine gefühlte Unwilligkeit der Bearbeitung der Anträge durch die Behörden gegenüber. Ohne fachkundigen Rat und beharrliches Insistieren auf die Beachtung des geltenden Rechts werden Einbürgerungsanträge oftmals nicht gestellt oder Antragssteller durch abweisendes Verhalten der Einbürgerungsbehörden zur Rücknahme ihres begründeten Antrages gehalten.

Aus diesen Gründen erscheint es uns wichtig einen Perspektivwechsel, verbunden mit grundlegender Haltungsänderung, in den Einbürgerungsbehörden zu erreichen.

3. Strukturförderung

Beratungsangebote wie die Migrationsfachdienste begleiten Einbürgerungswillige auch in ihrem Einbürgerungsverfahren. Um ihre Rechte auch wahrnehmen zu können, braucht es, neben der offenen Behördenstruktur, auch Beratungsdienste, um die Ratsuchenden bei der Verwirklichung ihrer Rechte, aber auch bei der Beschaffung von Unterlagen unterstützen zu können. Das Ziel ist die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe, die ausschließlich mittels stabiler Beratungsstrukturen möglich ist, wie Sprachkurse und Integrationskurse aber auch Kita-Plätze. Daher sollte auch hier die Strukturförderung mitberücksichtigt werden.

Fehlende Regelungen für eine gelungene Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrecht

1. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetz“ setzt die Einbürgerung nach §§ 8 u.10 und 13 StAG eine „geklärte Identität und Staatsangehörigkeit“ voraus. Für den Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit wird von den Einbürgerungsbehörden die Vorlage eines gültigen Reisepasses, Geburtsurkunde oder Personaldokumente verlangt. Erfahrungsgemäß ist die Vorlage dieser Dokumente für zum Beispiel Personen die fluchtbedingt ihr Herkunftsland verlassen mussten äußerst schwierig und zeitintensiv, wenn nicht gar unmöglich. Es gibt auch Staatsangehörigkeiten, die sich nicht ohne weiteres nachweisen lassen, wie z.B. bei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Wurde die Identität bereits in einem früheren behördlichen Verfahren geklärt, sollte diese Erkenntnis auch

für die Einbürgerungsbehörden gelten und nicht erneut geprüft werden. Dies würde Einbürgerungsverfahren beschleunigen und Ressourcen freigeben.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit dient der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Dies geht aus der Begründung des „Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetz“ hervor. Mit diesem Gesetzesentwurf soll der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit aufgehoben werden, daher ist die Erteilungsvoraussetzung der geklärten Staatsangehörigkeit auch obsolet geworden und sollte daher auch gestrichen werden.

2. Erweiterung von Aufenthaltstiteln die zur Einbürgerung berechtigen

Nicht alle Aufenthaltstitel berechtigen Einbürgerungswillige zur Einbürgerung. Wer im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, der in der Regel nach seinem Erteilungszweck nur auf begrenzte Zeit erteilt wird, ist von der Einbürgerung ausgeschlossen, auch wenn er seit 5 Jahren erlaubt in Deutschland lebt. §10 Abs. 1 Nr. 2 StAG enthält die Aufzählung der Aufenthaltstitel die nicht zu einer Einbürgerung berechtigen und listet unter anderem § 23a AufenthG auf. Der Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG wird erteilt, wenn eine besondere Härte nach einer begründeten Einzelfallprüfung festgestellt wurde, die ein Verbleiben im Bundesgebiet rechtfertigt, trotz einer bestehenden Ausreisepflicht. Im Härtefallverfahren werden intensiv die Bleibeinteressen und Bindungen an Deutschland geprüft und nur wenn diese höher liegen als Ausweisungsinteressen ein Härtefall bejaht. Der Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG ist daher ein Aufenthalt der auf Dauer angelegt ist, daher sollte eine Einbürgerung aus ihm heraus auch möglich sein.

3. Lebensunterhaltsicherung

Für eine der wichtigsten Einbürgerungsvoraussetzungen, muss die*der Einbürgerungswillige seinen*ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, ohne öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, oder auch nur einen fiktiven Anspruch darauf zu haben. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Einkommen der Höhe der SGB II-Regelsätze, plus Krankenversicherung und Kosten der Unterkunft entsprechen müssen, zuzüglich der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit, gem. § 30 SGB II und der Pauschale nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Diese Freibeträge sind im neuen Bürgergeld noch einmal stark angestiegen. Dieses Einkommen ist mittlerweile auch bei großem Arbeitsaufwand, insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern, häufig schwer zu erreichen. Zu bedenken gilt weiter, dass die Freibeträge und die Pauschale nicht dem Zweck der Existenzsicherung dienen, sondern es sich hier um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten handelt. Betrachtet man die außerordentliche Wichtigkeit der Einbürgerung und berücksichtigt, dass diese Freibeträge nicht der Existenzsicherung dienen, dann erscheint diese Rechtslage unangemessen. Daher sollte die Definition der Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsrecht dringend angepasst werden.

4. Einbürgerungskampagnen

Ob und wann vom Recht auf Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft Gebrauch gemacht wird, hängt von zahlreichen weiteren Kriterien ab, u. a. auch davon, ob einbürgerungsberechtigte Personen überhaupt motiviert sind, deutsche Staatsbürger*innen zu werden.

Die Motivation zur Einbürgerung wird wiederum von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: Zu eher rechtlichen Faktoren zählen – je nach Aufenthaltsstatus der Antragstellenden – möglicherweise der Wunsch nach gesichertem Aufenthalt, Reisefreiheit oder Wahlrecht. Zu eher emotionalen bzw. identikativen Einflussfaktoren zählen dagegen individuelle Einstellungen, wie z. B. das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland oder die individuelle Diskriminierungswahrnehmung, die die Einbürgerungsabsicht mindern kann. Daher sind auch hier Kampagnen für Einwanderung ein wichtiges Signal. Zuletzt gilt es im Rahmen von Einbürgerungskampagnen, mehr Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Personen informierte und bewusste Entscheidungen treffen können.